

**Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisstraße K 18, Ortsdurchfahrt Warnow
Abschnitt 010 km 8,236 bis km 9,336**

**Artenschutzrechtliche Begutachtung Bäumen in der Ortslage
Warnow in Ergänzung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages
(AFB)**



Ansicht der Allee im Bereich des Ortseinganges Warnow

**Auftraggeber: Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Bau- und Gebäudemanagement
Börzower Weg 1-3
23936 Grevesmühlen**

**Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen**

Grevesmühlen, den 27. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	1
2	Ergebnisse	1
2.1	Fledermäuse	1
2.2	Brutvögel.....	2
2.3	Xylobionte Käfer	6
3	Zusammenfassung.....	8

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es erfolgt eine Sichtkontrolle an den Bäumen gemeinsam mit Herrn Franiel im Juni 2019. Dies ist eine Forderung des Auftraggebers, obwohl der Bestand im Jahr vor der Fällung erneut zu bewerten ist.

Letztendlich stammt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) aus dem Jahre 2014. Entsprechend sollte zur Herstellung der Rechtssicherheit im Jahre 2020 ein aktueller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) erstellt werden, da Artenschutzrechtliche Fachbeiträge nur 5 Jahre Gültigkeit besitzen.

2 Ergebnisse

2.1 Fledermäuse

Es wurden in den Bäumen keine Baumhöhlen gefunden, in denen Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse vorgefunden werden konnten. Die Bäume besitzen potenziell nur eine Bedeutung als Sommerquartier für Fledermäuse. Die Bäume sind aufgrund des Durchmessers im Starkastbereich nicht frostsicher und besitzen keine potenzielle Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse. Im Umfeld im und am Gebäudebestand befinden sich Sommerquartiere (Vermehrungsquartiere) mehrerer Arten. Die Gebäude in der Ortslage von Warnow besitzen eine optimale Bedeutung für Fledermäuse. Diese Quartiere werden jedoch nicht beeinträchtigt.



Abbildung 1: ein Fledermausquartier (Sommerquartier) befindet sich in diesem Nebengebäude der Grundstückes Seehagen 16

2.2 Brutvögel

Es wurde 2019 keine aktuellen Brutnachweise von Nischenbrütern erbracht. Es wurden ebenfalls nur ein alter Nestrest von der Ringeltaube und ein angefangenes Nest der Elster als Baumbrüter vorgefunden. Im Baumbestand sind Nistkästen vorhanden. Diese Nistkästen wurden nicht gereinigt und weisen viel zu große Einfluglöcher auf. Entsprechend ist nur ein Nistkasten (Baum Nr. 214117) vom Feldsperling besiedelt. Die weiteren Nistkästen befinden sich an den Bäumen 214018 und 214081. Der Baumbestand wurde im unbelaubten Zustand im Dezember 2019 abschließend bewertet



Abbildung 2: ungenutzter nicht gereinigter Nistkasten am Baum 214018



Abbildung 3: Nistkasten, der vom Feldsperling genutzt wird am Baum 214117



Abbildung 4: nicht zu Ende gebautes Nest der Elster im Baum 214121



Abbildung 5: ungenutzter nicht gereinigter Nistkasten am Baum 214081

2.3 Xylobionte Käfer

Es wurden in zwei Bäumen Nachweise des Marmorierten Rosenkäfers erbracht (Bäume 214001 und 214042). Die Larven können im Zuge der Fällung der Bäume umgesetzt werden. Dies ist im Zuge der ökologischen Baubetreuung durchzuführen, wenn diese beiden Bäume gefällt werden müssen. Im Zuge der ökologischen Baubetreuung sind alle zu fällenden Bäume bezüglich des Vorkommens des Marmorierten Rosenkäfers zu bewerten und die Stammabschnitte zu sichern und umzusetzen.



Abbildung 6: Öffnung am Stammfuß, die vom Marmorierten Rosenkäfer genutzt wird im Baum 214001



Abbildung 7: Öffnung im Bereich alter Verletzungen in 3 m Höhe, die vom Marmorierten Rosenkäfer genutzt wird im Baum 214042

3 Zusammenfassung

Im Ergebnis der Begutachtung im Jahr 2019 besitzen die Bäume der Allee keine aktuelle Bedeutung für Fledermäuse und Brutvögel (Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter). Lediglich die Bäume 214001 und 214042 besitzen eine Bedeutung für den Marmorierten Rosenkäfer. Der Bestand ist bei der Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages im Jahre 2020 aktuell neu zu bewerten.

Grundsätzlich sollten aber die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse und für die Brutvögel vor Umsetzung der Baumaßnahme erfolgen. Sofern bei einer erneuten Begutachtung bzw. im Jahr vor der Fällung Fledermausquartiere oder Nester von Halbhöhlenbrütern vorkommen, sind diese Nester bzw. Quartiere im Rahmen von CEF-Maßnahmen auszugleichen. Diese Nisthilfen bzw. Quartierelemente müssen vollwirksam sein, bevor der Baumbestand gefällt werden kann. Die Quartierelemente können am Baumbestand der Allee bzw. an gemeindeeigenen Bäumen angebracht werden.